

Statuten für den Österreichischen Dachverband für Geographische Information (AGEO)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verband führt den Namen:

„Österreichischer Dachverband für Geographische Information - Austrian Umbrella Organization for Geographic Information (AGEO)“

(2) Der Sitz des Verbandes ist derjenige Ort, an dem der Generalsekretär die laufende Verwaltung der Verbandsgeschäfte tätigt. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und kann auch international tätig werden.

(3) Das Verbandsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(4) Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck

(1) Der nicht auf Gewinn gerichtete Verband bezweckt die Förderung der effizienten Nutzung von Geographischer Information und ihren interdisziplinären Einsatz durch

- Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Geographischen Information
- Informationsaustausch, Koordination und Intensivierung der Nutzung von Geographischer Information
- Information über Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von Daten für Geographische Informationszwecke
- Förderung der Aus- und Weiterbildung und der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Geographischen Information

(2) Der Verband nimmt die Vertretung der Interessen Österreichs auf dem Gebiet der Geographischen Information durch die Mitarbeit bei internationalen Dachverbänden und Vereinigungen wahr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verbandszweck soll einerseits durch die in § 2 (1) angeführten ideellen Mittel, andererseits durch materielle Mittel erreicht werden. Diese setzen sich zusammen aus

1. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
2. Erträge aus den in § 3 (4) angeführten Veranstaltungen und aus den Veröffentlichungen
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Sponsorengeldern

(2) Sofern von einem Mitglied Sach- oder Personalleistungen innerhalb eines Verbandsjahres erbracht werden, können diese nach Genehmigung durch den Vorstand auf den laufenden Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

(4) Der Verband kann zur Erreichung des Verbandszweckes fachliche Veranstaltungen organisieren, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Informationen in den Medien vermitteln und auch eigene Veröffentlichungen einschließlich periodischer Druckwerke herausgeben.

(5) Der Verband kann zum Erreichen des Verbandszweckes auch Kapitalgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Dienststellen des Bundes und der Länder sofern sie Teilrechtsfähigkeit besitzen
- Körperschaften, Anstalten und Fonds öffentlichen Rechts
- Gesellschaften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden
- Fachverbände und Fachvereinigungen
- Universitäten, Fakultäten und Institute sofern sie Teilrechtsfähigkeit besitzen
- Gesellschaften des privaten Rechtes
- natürliche oder juristische Personen

sofern sie auf dem Gebiet des Geographischen Informationswesens tätig oder interessiert sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die bereit sind, den Verbandszweck in ideeller oder materieller Hinsicht zu fördern.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verbandszweck besonders verdient gemacht haben.

(3) Juristische Personen werden durch das zur Vertretung nach außen befugte Organ oder durch einen von diesem bestellten ständigen Vertreter vertreten.

Bund und Länder können ihre Mitgliedschaft durch Vertreter aus mehreren Dienststellen ausüben.

(4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es ist anzugeben, ob eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft angestrebt wird. Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Annahme des Aufnahmeansuchens durch den Vorstand.

(5) Vor Gründung des Verbandes tritt an die Stelle des Vorstandes das Proponentenkomitee. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Verbandes wirksam.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod eines natürlichen Mitgliedes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person.

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und ist mit Zustellung an den Vorstand wirksam.

(7) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluß und kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei Verzug der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung erfolgen.

(8) Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes kann von diesem beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Bis zum Ausschluß ausständige Zahlungen sind jedenfalls fällig geworden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind jedenfalls zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Versammlungen, Tagungen und sonstigen fachlichen Veranstaltungen des Verbandes sowie zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes berechtigt.

(2) Jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied steht das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in die Organe des Verbandes zu. Bund und Länder können ihr Stimmrecht entsprechend der Anzahl der vertretenen Dienststellen ausüben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zu dem von der Generalversammlung beschlossenen Termin verpflichtet. Sofern Dienststellen des Bundes oder der Länder ihr Stimmrecht ausüben wollen, sind Mitgliedsbeiträge in entsprechender Anzahl fällig.

(5) Bei einem Austritt oder Ausschluß aus dem Verband haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Mitglieds- oder sonstigen Beiträgen oder sonstigen Leistungen sowie auf das Verbandsvermögen oder Teile davon. Mitgliedsbeiträge für bereits angefangene Kalenderjahre sind ebenfalls fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 7 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder des Verbandes treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Verlangen der Rechnungsprüfer, mindestens eines Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, es dürfen jedoch von keinem Mitglied mehr als fünf Stimmen außer der eigenen abgegeben werden.

(5) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, die eine zusätzliche finanzielle Belastung eines ordentlichen Mitgliedes ausgenommen Mitgliedsbeiträge betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung dieses Mitgliedes.

(6) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Derartige Anträge sind entweder vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Verbandsvorstand einzubringen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorsitzenden der Arbeitskreise
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl des stellvertretenden Schriftführers und des stellvertretenden Finanzreferenten
- Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidungen über eingebrachte Anträge, Beschwerden der Verbandsmitglieder und Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlußfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Verbandes

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten sowie fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand soll das Spektrum der Mitglieder und der Interessensvertretungen möglichst breit gefächert sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied bis zur Abhaltung der nächstfolgenden Generalversammlung zu kooptieren.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

(4) Für Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit notwendig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(5) Die Tätigkeit der Verbandsfunktionäre ist ehrenamtlich.

Über Vorstandsbeschlüsse können den Mitgliedern oder Mitgliedern der Arbeitskreise Kosten für Reisen und Aufwendungen ersetzt werden.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er entscheidet über

- die Einrichtung der Arbeitskreise und Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitskreise
- die Anrechnung von Sach- oder Personalleistungen auf die laufenden Mitgliedsbeiträge
- die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

Auf Antrag mindestens eines Zehntel der Mitglieder und unter Angabe von Gründen hat der Vorstand binnen vier Wochen die betreffenden Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

(2) Der Präsident hat die Aufgabe

- den Verband nach außen zu vertreten
- den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen zu führen
- das Stimmrecht in den Generalversammlungen der Kapitalgesellschaften gemäß den entsprechenden Vorstandsbeschlüssen auszuüben.

(3) Der Generalsekretär hat die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Statuten zu führen, insbesondere

- das Sekretariat zu leiten
- den Bericht über die Verbandstätigkeit am Ende einer Funktionsperiode zu verfassen
- Beitrittsansuchen auf das Zutreffen der Aufnahmebedingungen zu prüfen
- die Mitgliederliste zu führen

(4) Der Schriftführer hat die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu führen.

(5) Der Finanzreferent hat die Aufgabe

- den Geldverkehr des Verbandes abzuwickeln
- die Mitgliedsbeiträge einzuheben und Rückstände einzutreiben
- anvertraute Gelder oder Wertpapiere verantwortlich zu verwalten
- eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Rechnungsjahres abzufassen.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter, anstelle des Generalsekretärs der Schriftführer oder der Finanzreferent.

§ 11 Arbeitskreise

(1) Zur Erreichung des Verbandszweckes können ständige und nicht ständige Arbeitskreise eingerichtet werden. Über Einrichtung, Thema und Dauer eines Arbeitskreises sowie über die Vorsitzenden der Arbeitskreise entscheidet der Vorstand. Die weiteren Mitglieder der Arbeitskreise werden durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand berufen und abberufen. Die Tätigkeit in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

(2) Die Arbeitskreisvorsitzenden berichten dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung wird ein Jahresbericht der Vorsitzenden der Arbeitskreise abgegeben.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeitskreise erfolgt im Namen des Verbandes.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Erstellung sowie der Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis. Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers wird bis zur Abhaltung der nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied vom Vorstand kooptiert.

§ 13 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.

(2) Je zwei Mitglieder sind von den beiden Streitparteien innerhalb von sieben Tagen nach Beantragung eines Schiedsgerichtes dem Vorstand bekanntzugeben. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen ein weiteres Mitglied des Verbandes als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Wahl geschieht mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind innerhalb des Verbandes endgültig und sofort nach Beschlußfassung den beiden Streitparteien und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Liquidator zu bestimmen und über die Verwendung des verbliebenen Verbandsvermögens abzustimmen.

(3) Das Vermögen soll nach Möglichkeit einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

Stand: 30. Juni 1998 mit beschlossenen Änderungen vom 2. Juli 2002 (5.GV)